



VfL Bad Berleburg 1863 e.V.

- aktiv und bärenstark -

Fußball – Handball – Schwimmen – Ski – Spielmannszug – Taekwondo – Tischtennis – Turnen und Leichtathletik - Volleyball

Satzung

des

VfL Bad Berleburg 1863 e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Zweck

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

II. Gliederung und Verbandszugehörigkeit

- § 3 Gliederung
- § 4 Verbandszugehörigkeit

III. Mitgliedschaft

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beiträge

IV. Vereinsorgane

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Geschäftsführender Vorstand
- § 15 Gesamtvorstand
- § 16 Wahlen der Vorstände
- § 17 Aufgaben der Vorstände
- § 18 Vorstandssitzungen
- § 19 Abteilungen
- § 20 Abteilungsvorstände
- § 21 Jugendversammlung

V. Finanzen

- § 22 Finanzordnung

VI. Ehrungen und Auszeichnungen

- § 23 Ehrenmitgliedschaft
- § 24 Ehrungen

VII. Datenschutz im Verein

- § 25 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 26 Datenschutzverantwortung

VIII. Schlussbestimmungen

- § 27 Auflösung des Vereins
- § 28 Gültigkeit dieser Satzung

I. Name und Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der „Verein für Leibesübungen Bad Berleburg 1863 e.V.“ (VfL Bad Berleburg 1863 e.V.) entstand am 21. Februar 1970 durch Zusammenschluss des Turnvereins Berleburg 1863 e.V., des Ski-Clubs Berleburg 09 und des Spiel- und Sportvereins 1921 e.V. Berleburg. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berleburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 3170 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und Förderung von Kunst und Kultur.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kursbetriebes in den Abteilungen, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Teilnahme an sowie auch die Ausrichtung von sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- die Aus- / Weiterbildung und Einsatz von Trainern, Übungsleitern und Helfern;
- die musische Betätigung in der Abteilung Spielmansszug sowie Auftritte und Konzerte.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Gliederung und Verbandszugehörigkeit

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in die Abteilungen:

- | | |
|------------------|------------------------------|
| 1. Fußball | 2. Handball |
| 3. Schwimmen | 4. Ski |
| 5. Spielmansszug | 6. Taekwondo |
| 7. Tischtennis | 8. Turnen und Leichtathletik |
| 9. Volleyball | |

Aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen können Abteilungen vorübergehend anderen Abteilungen angegliedert werden, ebenso können noch nicht im Verein betriebene Sportarten vorübergehend zur weiteren Entwicklung zu gegliedert werden.

Die Beschlussfassung darüber erfolgt durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittel – Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel – Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied:

- im Stadtverband Bad Berleburg
- im Kreissportbund Siegen – Wittgenstein
- in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

Die fachliche Zuständigkeit für den Eintritt in und den Austritt aus Fachverbänden obliegt den jeweiligen Abteilungsvorständen.

Die Durchführung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein führt:

- Aktive erwachsene Mitglieder (ab 18 Jahre)
- Passive erwachsene Mitglieder (fördernde Mitgliedschaft)
- Kinder, Schüler und Jugendliche
- Ehrenmitglieder

Stimmrecht und Wählbarkeit:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl eines Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung der Abteilungen als Gäste teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Beitrittserklärung, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Beitritt. Er kann seine Rechte übertragen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung einer Aufnahme muss nicht begründet werden.

Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Beitritts besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Tod;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- c) sich grob unsportlich oder unehrenhaft verhält;
- d) seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss gemäß a) bis c) entscheidet, nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes, der Gesamtvorstand.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit entsprechender Begründung per Einschreibebrief zuzustellen und ist damit wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Kann von einem Mitglied, trotz Mahnschreiben mit entsprechender Zahlungsaufforderung und Fristsetzung, nach nochmaligem Versuch kein Beitrag eingezogen werden und / oder ist das Mitglied nicht mehr erreichbar (ohne Abmeldung unbekannt verzogen) oder widerspricht das Mitglied dem Beitragseinzug und kommt damit seiner Pflicht zur Beitragszahlung vorsätzlich nicht nach, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über das Fortbestehen oder Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, unabhängig von seiner Abteilungszugehörigkeit, alle unentgeltlichen Sportangebote des Gesamtvereins und seiner Abteilungen wahrzunehmen.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die im Sinne des BGB als geschäftsunfähig gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausüben, sind jedoch in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Beitragszahlung und ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Kann ein Bankeinzug, aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied auch ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

§ 9 Beiträge

Der Beitrag wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

Der Gesamtvorstand kann zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, die insbesondere von der Nutzung der Sportanlagen abhängig sind, beschließen. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich daraus ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes

IV. Vereinsorgane

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Abteilungsvorstände
- e) die Jugendversammlung in den Abteilungen.

§ 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte, insbesondere die Höhe des Entgelts bzw. der Aufwandsentschädigung, und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig.

Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen, falls die Mitgliederversammlung keinen Geschäftsführer wählt. Die Ausgestaltung des Dienstvertrages obliegt dem Gesamtvorstand

Im Weiteren ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Ihr Wirkungsbereich gliedert sich in folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Tätigkeits-, Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte,
- b) Entlastung der Vorstände,
- c) Vorstandswahlen,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften, Ehrungen und Auszeichnungen.

Der Geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich grundsätzlich im ersten Halbjahr die Jahreshauptversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung im Aushangkasten des VfL Bad Berleburg im Eingangsbereich des Sportplatzes „Auf dem Stöppel“ sowie auf der Homepage des Vereins einberufen.

Zwischen Einladung und Versammlung muss eine Frist von 8 Tagen liegen.

Darüber hinaus werden weitere Inhalte sowie Vorschläge zur Änderung der Satzung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und können beim Geschäftsführer unter der jeweiligen Geschäftsadresse eingesehen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wurde.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Wählbar ist ein Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet und nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für die Feststellung der Gemeinnützigkeit verlangen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und per Handzeichen. Bei Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten gefordert wird.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann seine Rechte übertragen.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer, die nicht den Vorständen angehören dürfen, geprüft.

Die Amtszeit der Kassenprüfer ist auf 2 Jahre begrenzt. Die Kassenprüfer werden einzeln, um 1 Jahr versetzt, gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters bzw. der mit der Kassenführung in den Abteilungen beauftragten Mitarbeiter.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins wird gebildet aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister.

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes berufen.

Im Innenverhältnis und ohne Wirkung gegenüber Dritten wird folgendes festgelegt:

Die Vertretung des Vereins wird von dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer wahrgenommen.

Vertreten wird der Vorsitzende von dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer wird von dem Schatzmeister vertreten.

Der Geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet andere Vereinsmitglieder oder Dritte mit der Vertretung des Vereins durch Rechtsgeschäft per Vollmacht zu beauftragen. Die Vollmacht muss sachlich oder der Höhe nach begrenzt sein.

Der Geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 15 Gesamtvorstand

Den Gesamtvorstand bilden:

- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
- der Sozialwart

- der Pressewart
- der Sportabzeichenobmann
- die Abteilungsleiter.

§ 16 Wahlen der Vorstände

Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, des Sozialwartes, des Pressewartes und des Sportabzeichenobmannes erfolgt durch die Mitgliederversammlung, und zwar in abwechselnder Reihenfolge:

- | | |
|----------|--------------------------------------------------------------|
| 1. Jahr: | Vorsitzender, Sozialwart; Sportabzeichenobmann |
| 2. Jahr: | 1. stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Pressewart |
| 3. Jahr: | 2. stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, |

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt auf den Mitgliederversammlungen der Abteilungen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zum nächsten Wahltermin zu berufen.

Tritt der Vorsitzende zurück, so führt der 1. stellvertretende Vorsitzende den Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. In diesem Falle erfolgt die Neuwahl des Vorsitzenden auch außer der Reihe.

§ 17 Aufgaben der Vorstände

Der Aufgabenbereich der Vorstände gliedert sich in:

- Wahrung der in § 2 festgesetzten Ziele,
- Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung der Vereinskasse und des Gesamtvermögens, Beratung und Aufstellung des Haushaltsplanes,
- Abstimmung der Arbeit der einzelnen Abteilungen aufeinander,
- Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zur besonderen Beschlussfassung vorbehalten sind.

Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert.

Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihren Ämtern, die Abgrenzungen können aber durch eine mit der Satzung in Einklang stehende Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungsorgane beratend teilzunehmen.

§ 18 Vorstandssitzungen

Die Vorstände treten nach Bedarf zusammen.

Der Gesamtvorstand muss zusammentreten, wenn 5 seiner Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer beantragen.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Vorstände sind zu protokollieren.

§ 19 Abteilungen

Die Abteilungen sind in ihrer fachlichen Arbeit weitgehend selbständig.

Sie setzen die in § 2 festgelegten Vereinsziele für ihre jeweiligen Sportarten um.

Für jede Abteilung wird ein Abteilungsvorstand gebildet, dem mindestens angehören müssen:

1. Abteilungsleiter und Stellvertreter,
2. Jugendwart,
3. Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden.

Der Abteilungsvorstand beruft jährlich in Anlehnung an § 12 dieser Satzung eine Mitgliederversammlung auf Abteilungsebene ein.

Diese nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Abteilungsvorstandes
- Genehmigung des Abteilungshaushaltsplanes
- Beschlussfassung über abteilungsinterne Anträge und Angelegenheiten

Die Vorstandsmitglieder der Abteilung sind jährlich zu wählen, es sei denn, dass in einer Geschäftsordnung eine besondere Wahlfolge festgelegt ist. Die längste Wahlperiode beträgt aber drei Jahre.

§ 20 Abteilungsvorstände

Die Abteilungsvorstände sind dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich.

Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Mitglieder der Abteilungsvorstände ergeben sich aus ihren Ämtern.

Die Abteilungsvorstände können sich eine Geschäftsordnung geben, die mit der Satzung im Einklang stehen muss.

§ 21 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird in den Abteilungen durchgeführt. Sie umfasst alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und wird durch den Jugendwart einer jeden Abteilung einberufen und geleitet.

Die Einberufung erfolgt grundsätzlich in zeitlichem Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung der Abteilungen.

Die Jugendversammlung schlägt der Mitgliederversammlung der Abteilung einen Kandidaten für die Wahl des Jugendwartes vor.

V. Finanzen

§ 22 Finanzordnung

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnung zu erlassen.

- Finanzordnung

Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

VI. Ehrungen und Auszeichnungen

§ 23 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht oder die ihm jahrzehntelang angehört haben.

Die Ernennung obliegt dem Gesamtvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 24 Ehrungen

Der Verein verleiht für 25- und 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft Ehrenurkunden und silberne bzw. goldene Ehrennadeln, für 40-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft Ehrenurkunden. Die Dauer der Mitgliedschaft in den bisherigen Vereinen gem. § 1 dieser Satzung zählt hierbei mit.

Der Verein verleiht ferner bronzene, silberne und goldene Ehrennadeln für besondere Verdienste.

Die Verleihung obliegt dem Gesamtvorstand auf Vorschlag der Abteilungen.

VII. Datenschutz im Verein

§ 25 Umgang mit personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Datenschutzverantwortung

Die Datenschutzverantwortung liegt beim Geschäftsführenden Vorstand.

Die personenbezogenen Daten werden in den EDV-Systemen des Geschäftsführenden Vorstandes und der gem. § 14 dieser Satzung mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen gespeichert.

Der Geschäftsführende Vorstand legt die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung schriftlich in einer Datenschutzrichtlinie fest.

Die Datenschutzrichtlinie ist nicht Bestandteil der Satzung.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Berleburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.10.2015 beschlossen, am 10.05.2016 geändert und ersetzt die Satzung bzw. Änderung vom 25.11.2010.

gez. Eberhard Kießler
1. Vorsitzender

gez. Uwe Döbbert
Geschäftsführer